

# Satzung des Sportclub Sinzing e. V.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Sinzing e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sinzing. Er wurde 1946 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter Nummer VR 292 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV). Er erkennt die Satzungen, Geschäftsordnungen und die einschlägigen Bestimmungen dieser Institutionen und der für die jeweiligen Abteilungen zuständigen Fachverbände an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben, in dem er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, Baulichkeiten, Sportanlagen und Geräte zur Verfügung stellt und damit die Voraussetzung für die Ausübung eines organisierten Sportbetriebes schafft.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- oder nebenamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis spätestens 31.12. des Jahres der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat.
- (4) Mitglieder haben erst mit Erreichen der Volljährigkeit aktives und passives Wahlrecht in der Delegiertenversammlung.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (6) Ehrenmitglieder- und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Die Ernennung hierzu obliegt dem Vereinsausschuss.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsrechte und -ämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereines oder gegen Beschlüsse und/oder Ordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung zuständig war. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet auf ihrer nächsten Delegiertenversammlung endgültig.
- (5) Ordnungsmaßnahmen sind - mit Ausnahme eines Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäuden, sowie ein Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört - nicht vorgesehen.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben jedoch unberührt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist jegliches Vereinseigentum sowie jede Art von Berechtigungsausweisen an den Verein zurückzugeben.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Bei Eintritt in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Bei besonderem und begründetem Finanzbedarf kann eine Vereinsumlage erhoben werden.
- (4) Die Höhe der Geldbeiträge aus den Absätzen 1, 2 und 3 werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Die Vereinsumlage nach Abs. 3 darf im Höchstumfang den doppelten jährlichen Mitgliedsbeitrag pro Jahr nicht überschreiten. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (5) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung mitzuteilen.
- (7) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Nur Vereinsmitglieder können Organmitglieder sein. Organe des Vereins sind:

- (1) Die Delegiertenversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Vereinsausschuss
- (4) Der Vereinsrat.

## **§ 9**

### **Delegiertenversammlung**

- (1) Als Delegierte stehen bereits fest:
  - a) Die Mitglieder des Vorstandes
  - b) Die Mitglieder des Vereinsrates
  - c) Die Abteilungsleiter und sein Stellvertreter
  - d) Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter
  - e) Der Seniorenbeauftragte sowie gleichgestellte Beauftragte.

- (2) Die Abteilungen wählen zusätzlich pro angefangene 100 Abteilungsmitglieder einen weiteren Delegierten, zusätzlich 50% Ersatzdelegierte, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Anzahl dieser Delegierten wird vom Hauptverein anhand der jährlichen BLSV-Mitgliedermeldung bestimmt. Das Delegiertenmandat ist nicht übertragbar.
- (3) Alle Vereinsmitglieder, die nicht Delegierte sind, können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes in seiner Zusammensetzung, sowie dessen Abberufung und Entlastung
  - b) Wahl der Vereinsräte und des Seniorenbeauftragten sowie gleichgestellte Beauftragte.
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen (ausgenommen Abteilungsbeiträge)
  - e) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres zu berufen. Hierbei hat die Delegiertenversammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Vorstand, vom Vereinsrat oder von einem Drittel der Delegierten schriftlich, jeweils unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

- (5) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Veröffentlichung hat als Aushang an der Vereinsanlage in Sinzing, Laberstr.100, (schwarzes Brett, Schaukasten) zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (6) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Versammlungsleiter festgestellt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist immer erforderlich, *wenn* mindestens ein Drittel der anwesenden Delegierten dies beantragt.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Briefliche Stimmabgabe oder Übertragung von Stimmen ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (nicht bei Wahlen).
- (9) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (10) Bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Einberufung schriftlich an jedes Delegiertenmitglied zu senden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email.
- (11) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Delegierten erforderlich. Ist dabei die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstermin stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die schriftliche Einladung zu der weiteren Versammlung muss den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit („Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen“) enthalten.
- (12) Über die in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschriften einzusehen.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - c) dem Finanzvorstand
  - d) bis maximal zwei weiteren Vorständen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden allein vertreten oder durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstand gemeinsam.
- (3) Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden betraut der Vereinsrat ein anderes Vorstandsmitglied mit diesem Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (6) Vorstandsämter können nur von jeweils einer Person besetzt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zu den Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe von mehr als 30.000 (in Worten dreißigtausend) Euro verpflichten, die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist. Ab einem Betrag von mehr als 100.000 (in Worten einhunderttausend) Euro ist die Zustimmung der Delegiertenversammlung notwendig.

- (8) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 11 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) Dem Vorstand
- b) Dem Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter
- c) Dem Seniorenbeauftragten sowie gleichgestellte Beauftragte
- d) Den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
- e) Dem Vorsitzenden des Vereinsrates oder einem Stellvertreter.

Näheres ergibt sich aus der Satzung und aus Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 12 Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Delegiertenversammlung für drei Jahre. Daneben werden zwei Ersatzleute durch die Delegiertenversammlung gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vereinsratsmitgliedes oder dauernder Verhinderung rückt der jeweils gewählte Ersatzmann automatisch nach.
- (2) Die Vereinsräte dürfen keinesfalls andere Ämter im Verein bekleiden, müssen aber Mitglied im Sportclub Sinzing e. V. sein. Der Vereinsrat fungiert als neutrales Organ und soll in seiner Zusammensetzung möglichst unbeeinflusst und vorurteilslos handeln und im Sinne vereinsfördernden Wirkens um Ausgleich und Gerechtigkeit bemüht sein.
- (3) Unmittelbar nach der jährlichen Delegiertenversammlung wählen die Vereinsratsmitglieder aus ihrer Mitte den
- a) Vorsitzenden
  - b) dessen Stellvertreter
  - c) Schriftführer (Protokollführer)
  - d) zwei Kassenprüfer.

Der Vereinsrat überwacht die Einhaltung der Satzung sowie der Ordnungen und die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und fördert maßgeblich das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Er unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat.

- (4) Der Vereinsrat ist berechtigt, an allen Versammlungen des Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Er führt jährlich die Prüfung der Hauptkasse durch, berichtet hierüber in der ordentlichen Delegiertenversammlung und führt eine Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes durch.
- (5) Er ist berechtigt, sämtliche schriftliche Unterlagen, Kassenberichte und Buchungsunterlagen des Vereins und seiner Abteilungen einzusehen.

- (6) In begründeten Fällen kann der Vereinsrat umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, um Amtsträger des Vereins zu entlassen bei grob fahrlässiger Verletzung der Satzung.
- (7) Der Vereinsrat wird tätig bei berechtigter Aufforderung.
  - a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes und anderer Funktionäre des Vereins, insbesondere über deren Zuständigkeit
  - b) bei Streitigkeit zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand oder anderen Funktionären.
- (8) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn
  - a) alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter persönlich eingeladen wurden,
  - b) mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Fehlen die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
- (10) Der Vereinsrat tritt einmal im Halbjahr zusammen oder wenn Erfordernisse des Vereins dies notwendig machen.

### **§ 13                    Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 14                    Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend wird durch den Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung und dessen Stellvertreter repräsentiert.
- (2) Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und den entsprechenden Fachverbände an.

### **§ 15                    Haftung des Vereins**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale nicht übersteigt, haften nicht für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen. Sie haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 16

### Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben folgende personenbezogene Daten digital gespeichert werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Eintrittsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Passbilder.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Spartenzugehörigkeit und Passbilder. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zu Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## § 17

### Ordnungen

Der Verein gibt sich Ordnungen. Sie werden vom Vereinsausschuss beschlossen und mit einfacher Mehrheit vom Vereinsausschuss geändert.

## **§ 18 Erklärungen und Veröffentlichungen**

- (1) Außer dem Vorstand ist kein Mitglied berechtigt, im Namen des Sportclub Sinzing mündliche oder schriftliche Erklärungen irgendwelcher Art abzugeben, soweit sie nicht der Satzung, der Geschäftsordnung oder sonstigen Beschlüssen der Delegiertenversammlung entsprechen.
- (2) Veröffentlichungen müssen mit dem Zweck und dem Ansehen des Vereins im Einklang stehen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschlussfassung der Delegiertenversammlung (vgl. § 9 Abs. 11 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Gesetzliche Bestimmungen**

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## **§ 21 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts (m, w, d) besetzt werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 20.09.2019 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sinzing, 20.09.2019

Schöpl  
1. Vorsitzender